OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
**LVwG-800634/2/JS**

Datum:
**Linz, 8. Juli 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde der A__, vom 3.6.2025 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 15.1.2025, GZ: BHSD/924140011117/24, betreffend Übertretung des Güterbeförderungsgesetz 1995 den

# B E S C H L U S S

**I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) vom 15.1.2025 wurde der Beschwerdeführerin eine Übertretung des § 23 Abs. 1 Z 8 Güterbeförderungs-gesetz 1995 (GütbefG) wie folgt vorgeworfen:

„[…]
Datum/Zeit: 18.07.2024, 20:30 Uhr
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: aaa (D)
Anhänger, Kennzeichen: bbb (D)
Sie haben als Verantwortliche des Güterbeförderungsunternehmens A__ und somit als Unternehmerin mit dem Sitz in B-Straße, auf der Innkreis-Autobahn A8, Amtsplatz der Zollstelle C__, Gemeindegebiet C__, mit der angeführten Fahrzeugkombination, deren Summe der höchst zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 2.500 kg überstiegen hat, Zulassungsbesitzer des Zugfahrzeuges: A__, B-Straße, Lenker: Or Emre, welcher Staatsangehöriger eines Drittstaats (Staatsbürgerschaft: Türkei) ist, eine gewerbsmäßige Beförderung von Gütern (5.917 kg Textilien) von der Türkei durch Österreich mit einem Zielort in Deutschland (grenzüberschreitender gewerblicher Güterkraftverkehr) durchgeführt, ohne dafür gesorgt zu haben, dass die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 erforderliche Fahrerbescheinigung an den Lenker ausgehändigt, während der Beförderung mitgeführt und auf Verlangen den Aufsichtsorganen ausgehändigt wurde. Die Fahrerbescheinigung konnte den Aufsichtsorganen bei der Kontrolle nicht ausgehändigt werden.
[…]"

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde gemäß § 23 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 4 GütbefG eine Geldstrafe von 1.453 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 19 Stunden) über die Beschwerdeführerin verhängt. Ferner wurde ihr gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG) die Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens in Höhe von 145,30 aufgetragen.

1.2. Das Straferkenntnis wurde der Beschwerdeführerin mit internationalem Einschreiben zugestellt. Die von der Beschwerdeführerin (undatiert) unterfertigte Empfangsbestätigung wurde der belangten Behörde am 24.2.2025 von der Post retourniert.

1.3. Mit E-Mail vom 3.6.2025 übermittelte die Beschwerdeführerin eine Beschwerde („Widerspruch gegen Strafverfügung") gegen das Straferkenntnis.

1.4. Zum Verspätungsvorhalt der belangten Behörde vom 5.6.2025 teilte die Beschwerdeführerin mit E-Mail vom 11.6.2025 mit, dass ihr bewusst sei, „dass die gesetzliche Frist zur Einbringung der Beschwerde am 24.03.2025 geendet hat. Leider kam es jedoch aufgrund einer Erkrankung meinerseits sowie Verzögerungen bei der Postzustellung zu einer verspäteten Einreichung. Ich versichere Ihnen, dass dies keineswegs vorsätzlich oder aus Nachlässigkeit geschah, sondern auf unvorhersehbare Umstände zurückzuführen ist."

2. Beweiswürdigung:
2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde. Die Feststellungen gründen auf den erwähnten unbedenklichen Urkunden im Verfahrensakt, insbesondere auf der unterfertigten Empfangsbestätigung und dem Eingangsstempel der belangten Behörde betreffend die Rücksendung dieser Bestätigung durch die Post (Punkt 1.2.).
2.2. Da die Beschwerde aufgrund der vorliegenden Urkunden aus rechtlichen Gründen als verspätet zurückzuweisen ist, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden.

3. Das Landesverwaltungsgericht beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
3.1. Nach Artikel 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Nach der Bestimmung des § 28 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen des Verwaltungsgerichtes gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.
3.2. Nach den §§ 7 Abs. 4, 12 VwGVG ist eine Beschwerde gegen einen Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG binnen vier Wochen nach dessen Zustellung bei der belangten Behörde einzubringen.
3.3. Wie festgestellt, musste das angefochtene Straferkenntnis der Beschwerdeführerin - spätestens - am 23.2.2025 postalisch zugestellt worden sein, zumal die von der Beschwerdeführerin unterfertigte Empfangsbestätigung am 24.2.2025 an die belangte Behörde rückübermittelt wurde. Die vierwöchige Beschwerdefrist endete damit im März 2025. Die von der Beschwerdeführerin erst im Juni 2025 an die belangte Behörde übermittelte Beschwerde gegen dieses Straferkenntnis erfolgte damit um Monate verspätet.
3.4. Aufgrund der nicht fristgerechten Beschwerde der Beschwerdeführerin erwuchs das angefochtene Straferkenntnis bereits in Rechtskraft, weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht mehr in merito über die Beschwerde entscheiden durfte (vgl. VwGH 12.3.2025, Ra 2025/02/0014). Die Beschwerde ist vielmehr als verspätet zurückzuweisen.
4. Der bloßen Vollständigkeit halber wird zum E-Mail der Beschwerdeführerin vom 11.6.2025 darauf hingewiesen, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Frage der Rechtzeitigkeit der Beschwerde unabhängig von einem eventuell bei der belangten Behörde gestellten Wiedereinsetzungsantrag sogleich auf Grund der Aktenlage zu entscheiden hatte (vgl. VwGH 17.11.2021, Ra 2021/12/0064). Für einen vor Vorlage der Beschwerde gestellten Antrag auf

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bleibt die Verwaltungsbehörde nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nach Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht weiterhin zuständig (vgl. VwGH 17.3.2021, Ra 2020/15/0126). Würde eine eventuelle Wiedereinsetzung später von der belangten Behörde bewilligt werden, würde die gegenständliche Zurückweisungsentscheidung von Gesetzes wegen außer Kraft treten (vgl. VwGH 21.4.2020, Ra 2020/11/0026).

5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack